



Landeshauptstadt München, Kulturreferat  
Burgstraße 4, 80331 München

An die Vorsitzende  
Des Bezirksausschusses 09  
Frau Anna Hanusch  
Hanauer Str. 1  
80992 München

**Abteilung 3 Kulturelle Bildung,  
Internationales, Urbane Kulturen  
KULT-ABT3**

Burgstraße 4  
80331 München

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Dienstgebäude:

Burgstraße 4

Zimmer: 329

Sachbearbeitung:  
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.12.2023

### **Graffiti Hirschgarten-Süd**

BA Antrag Nr. 20-26 / B 05931 des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirks vom 19.09.2023

Sehr geehrte Frau Hanusch,

vielen Dank für die Übermittlung des oben genannten Antrags der CSU-Fraktion im Bezirksausschuss 09 Neuhausen-Nymphenburg, in dem die Landeshauptstadt München gebeten wird, die Mauer an der Grünanlage Hirschgarten-Süd für Graffiti-Kunst zu öffnen.

Wir können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Das Kulturreferat, Abt. 3, Urbane Kulturen – Street Art und Graffiti bemüht sich – neben der Förderung von Graffiti- und Street Art Projekten durch Zuschüsse und Überlassungsverträge – aus der Szene vorgeschlagene und somit geeignete Flächen im städtischen oder privaten Eigentum als sogenannte Halls of Fame freizugeben, d.h. Flächen, die allen Sprayer\*innen und auch Nachwuchskünstler\*innen frei zur Verfügung stehen.

Gerne überprüfen wir in diesem Rahmen auch die vorgeschlagene Mauer an der Grünanlage Hirschgarten-Süd für eine Nutzung als Hall of Fame oder für wiederkehrende, einzelne Gestaltungen. Dazu nehmen wir Kontakt mit den Objektverantwortlichen im Baureferat auf und prüfen die technischen Möglichkeiten einer Nutzung. Ggf. wäre auch eine einmalige Graffiti-Aktion in Form einer Graffiti-Jam oder im Rahmen eines Festivals o.ä. denkbar. Über das Ergebnis werden wir Sie gerne informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen per E-Mail unter: [REDACTED],  
[REDACTED] oder telefonisch unter: [REDACTED] gerne zur  
Verfügung.

Wir bitten Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffen, dass Ihr

Antrag zufriedenstellend beantwortet ist. Der Antrag gilt somit als satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

